

Die Jungfrau von Orleans eine protestantische Heilige?

Theologisches zu Bernard Shaw's „Die heilige Johanna“

Ein siebzehnjähriges Mädchen verläßt während des Krieges zwischen Frankreich und England in den ersten Tagen des Januar 1429 sein Heimatdorf Domremy in der Nähe der lothringischen Grenze, um die friedliche Arbeit im Haushalt mit dem Waffenhandwerk zu vertauschen, reitet in Mannestracht mit wenigen Getreuen von Vaucouleurs quer durch feindliches Gebiet an den königlichen Hof in Chinon, begeistert die entmutigten Heerführer und Soldaten, befreit in wenigen Tagen das seit sieben Monaten belagerte Orleans, den Schlüssel Südfrankreichs, säubert weite Landstriche vom Feinde, führt den König Karl VII. zur Krönung nach Reims, wird am 24. Mai 1430 bei Compiègne von den Burgundern gefangen, an die Engländer verkauft, von einem französischen kirchlichen Gericht in Rouen als Kegerin verurteilt, am 30. Mai 1431 von den Engländern verbrannt, am 7. Juli 1456 durch päpstliche Aufhebung des ersten Urteils in ihrer kirchlichen Ehre wiederhergestellt, von der Nachwelt geschmäht und gepriesen, endlich nach fünf Jahrhunderten am 11. April 1909 von Pius X. seliggesprochen und am 16. Mai 1920 von Benedikt XV. heiliggesprochen — das ist im hellen Strahle geschichtlicher Erkenntnis das Leben der Jungfrau von Orleans.

Ein solches Leben mußte in besonderer Weise Geist, Herz und Phantasie der Menschen anziehen und fesseln. So erklärt sich leicht das lebhafteste Interesse, das sich immer wieder dieser Heldin und Heiligen zuwandte. Ihre Geschichte war auch ein gegebener Vorwurf für Dichter. Da ihr Leben selbst einem Gedichte glich, brauchten die Dichter stofflich kaum etwas hinzuzufügen.

Auch was Shaw in den sechs Szenen seiner dramatischen Chronik vorführt, ist im äußern Verlauf nichts als das geschichtliche Leben Johannas. Aber er hat in diese Chronik einen weltanschaulichen Konflikt hineingewebt, der uns die Heilige geistesgeschichtlich näherbringen und sie geradezu zu einer protestantischen Märtyrin machen soll: den Konflikt zwischen dem persönlichen Gewissen und der Autorität der Kirche. Danach wäre die hl. Johanna trotz ihrer katholischen Frömmigkeit eine „Erzkegerin“, eine Protestantin vor Luther gewesen.

Das ganze Stück Shaw's ist mit Anachronismen, Grotesken und Bosheiten durchsetzt. Erinnerung sei nur an die unmögliche Figur des Königs, an den Erzbischof, der das Wunder in einer Weise erklärt, die jedem Rationalisten Ehre machen würde, und an die Erörterungen über Protestantismus und Nationalismus. Doch dies alles wollen wir beiseite lassen; denn es handelt sich für uns nicht um eine ästhetische Würdigung. Wir wollen vielmehr unser Augenmerk ausschließlich jenem schon genannten weltanschaulichen Konflikt zuwenden, der den Leser und Zuschauer am tiefsten ergreift.

Shaw, von Haus aus puritanischer Protestant, ist Skeptiker, und daher mochte für ihn der paradoxe Gedanke einen eigenartigen Reiz haben: „Die katholische Kirche hat eine protestantische Heilige auf die Altäre erhoben.“

Um das glaubhaft zu machen, muß er die wirkliche Geschichte für diesen Zweck zurechtrücken und die Richter Johanna nicht als Werkzeuge eines politischen Tendenzurteils, sondern als überzeugte, ehrliche Verteidiger der Kirche gegen den erwachenden Individualismus oder Protestantismus erscheinen lassen. Deutlich geht diese Absicht Chaw's aus der langen, bestechend geistreichen Einleitung hervor, die er seinem Drama vorausschickt. Er will zeigen, daß hier zwei Weltanschauungen in hartem, grausamem Anprall aufeinanderstoßen, und daß der Untergang Johanna nicht das Werk menschlicher Bosheit ist, sondern der Schicksalhaftigkeit oder Sinnlosigkeit, die nun einmal nach der Ansicht des Skeptikers diese Welt regiert. Shaw möchte der heutigen, so kurzfristigen und dünnhäuften Generation den Spiegel vorhalten und ihr das beschämende Bewußtsein beibringen, daß sie selbst (einschließlich des Theaterpublikums) im Ernstfalle um nichts besser an Johanna handeln würde, als deren Zeitgenossen es getan.

Aber diese in der Einleitung ausgesprochene und der dichterischen Freiheit gestattete Absicht wird im Drama nicht erreicht, weil sich die ganze Sympathie der Zuhörer von vornherein der Jungfrau zuwendet, zumal diese fast nur von erbärmlichen Wichten umgeben ist. Der Dichter hat es nicht für nötig gehalten, einen ihrer Gegner mit sittlicher Größe zu umkleiden, so daß der Zuschauer wenig geneigt ist, auf deren Gründe und Ansichten zu achten; er denkt nur an das furchtbare Schicksal der Heldin.

So ist die Gesamtwirkung des Dramas trotz seiner gewollten Zwiespältigkeit eine antikirchliche. Die Katholiken verlassen das Theater bestärkt in ihren anerzogenen Vorurteilen gegen die „Zwangsanstalt“ der katholischen Kirche und, da sie sich trotz aller Warnungen des Dichters über die Geistesverfassung der Inquisitionsrichter erhaben wähnen, mit der pharisäischen Selbstgerechtigkeit: „Hätten wir in den Tagen unserer Väter gelebt, wir hätten uns nicht mitschuldig gemacht am Blute der Propheten“ (Matth. 23, 30). Die katholischen Zuschauer dagegen, auch sonst wohlunterrichtete, werden verwirrt und von Fragen bestürmt, auf die sie keine Antwort wissen, auf die sie aber von dem Theologen eine Antwort mit Recht erwarten.

Es wäre durchaus verfehlt, wollten wir uns nun mit dem trügerischen Trost beruhigen, daß die meisten Leser oder Zuschauer das tiefe Problem, das im Drama berührt wird, nicht merken oder nicht darüber nachdenken. Selbst wenn dem wirklich so sein sollte, wäre es doch eine falsche und unwürdige Taktik, hinter der Gedankenlosigkeit Schutz vor schwierigen Fragen zu suchen. Die persönliche Geistesrichtung Shaw's, der sich offen als Skeptiker gibt und in seiner neuesten Schrift über „Die Aussichten des Christentums“ leichtesten Aufklärer bietet, kommt hier nicht in Betracht¹. Es handelt sich um die vielen Hunderttausende seiner Leser und Zuschauer; denn die „Heilige Johanna“ ist im In- und Ausland unzähligmal aufgeführt worden und die deutsche Buchausgabe hat bereits die achtzigste Auflage erreicht. Es handelt sich um die schwierigen theologischen Fragen, die in seinem Drama aufgeworfen und in die weitesten Kreise getragen werden. In solchem Falle könnte ein Schweigen der Katholiken leicht als Zeichen von Schwäche oder Verlegenheit gedeutet werden.

Shaw ist nicht der erste, der aus Johanna eine protestantische Märtyrin hat machen wollen. Schon J. Michelet² hatte geschrieben, daß Johanna

¹ Vgl. über ihn: G. R. Chesterton, Bernard Shaw (Wien 1925, Phaidon-Verlag).

² Jeanne d'Arc (Paris 1863) 6.

auf dem Scheiterhaufen das Recht des Gewissens, die Autorität der innern Stimme begründet habe. Henri Martin¹ sah in dem Prozeß von Rouen den Kampf der organisierten Tradition und der äußern Regel gegen die unmittelbare Erleuchtung und die innere Stimme. . . . Johanna habe le libre génie gaulois dem römischen Klerus entgegengestellt. . . . Durch die Verurteilung Johannas habe die Schule des Mittelalters, die Doktrin Innozenz' III. und der Inquisition, wie vierzehn Jahrhunderte vorher der alte Pharisäismus durch die Verurteilung Christi, ihre eigene Verurteilung ausgesprochen. Noch deutlicher nennt H. Semmig² Johanna eine „Vorläuferin des Protestantismus“ und ruft triumphierend aus: „Das wird kein Kanonisationsversuch moderner Priestereitelkeit wegleugnen können, es ist der protestantische Charakter im Wesen Johannens.“ Darum hatte auch M. Vallet de Viriville³ zuversichtlich geschrieben: „Johanna ist und wird bleiben die Heldin der Nationen, die Heldin Frankreichs. . . . Sie ist aber nicht und wird niemals sein eine Heilige der Kirche.“ Gleich als wollte er noch einmal den Sag beweisen, daß der Historiker kein Prophet ist.

Frägt man, wie der Schein des Protestantismus auf Johanna fallen konnte, so ist gewiß ihr Zusammenstoß mit dem kirchlichen Gericht der Hauptgrund gewesen. Aber auch ihr Charakter hat dazu Anlaß gegeben. Sie zeigt in ihrem ganzen Denken und Handeln eine erstaunliche Selbständigkeit, Gewandtheit und Entschlossenheit, nicht selten sogar eine erfrischende Reckheit. Mit einem klaren, nüchternen Verstand verbindet sie den gesunden Mutterwitz des Landvolkes, der so oft die großen und klugen Herren des Hofes in Verlegenheit bringt. Obwohl sie häufig beichtete, scheint sie doch niemals einen eigentlichen Seelenführer gehabt zu haben, da die innern „Stimmen“ ihr genügen⁴. Jahrelang verbirgt sie das Geheimnis ihrer Sendung, ohne es auch nur ihrem Beichtvater zu offenbaren⁵. Trotz ihres jugendlichen Alters weiß sie selbst sehr gut, was sie will und was sie kann, und stellt ihr Leben auf den Grundsatz: „Hilf dir selbst, dann hilfst dir Gott“ (I 164). Den gelehrten Theologen, die sie im März und April 1429 in Poitiers prüften und ihr die Heilige Schrift entgegenhielten, antwortet sie schlagfertig (III 86 111): „Es steht mehr in den Büchern Gottes als in den euren.“ Alain Chartier, der Sekretär des Königs Karl VII., schreibt kurz darauf im Juli 1429 über diese Szene (V 133): „Wunderbares Schauspiel, sie disputieren zu sehen: eine Frau gegen Männer, eine Unwissende gegen Gelehrte, eine einzige gegen viele, ein Kind des niedrigen Volkes über die höchsten Dinge.“ Mutig⁶ tritt sie auch ihren Richtern entgegen. Ohne Verteidiger gelassen, verteidigt sie sich selbst, fordert eine gerechte Zusammensetzung der Richterbank (I 43), ruft den Richtern ihre große Verantwortlichkeit ins Bewußtsein⁷, beantragt, die Beisitzer auf ihren Eid zu fragen, ob eine gestellte Frage zum Prozeß gehöre (I 88; III 63), fordert die schriftliche Festlegung der Anklagepunkte (I 65) und die Berichtigung des Prozeßprotokolls (II 304; III 63 89) und verweigert je nach der

¹ Jeanne Darc (Paris 1857) 238 285.

² Die Jungfrau von Orléans und ihre Zeitgenossen (Leipzig 1885) 46 63.

³ Procès de condamnation de Jeanne Darc (Paris 1867) cv: Jeanne est et restera l'héroïne des nations, l'héroïne de la France. . . . Elle n'est pas et ne sera jamais une sainte de l'Eglise.

⁴ L. Petit de Julleville, Ste Jeanne d'Arc (18 Paris 1923, Lecoivre) 33; Quicherat, Procès de condamnation et de réhabilitation de Jeanne d'Arc (Paris 1841—1849): I 52 72 273 335 439. Zahlen ohne nähere Angaben beziehen sich auf die Bände und Seiten dieses Werkes von Quicherat.

⁵ I 128. Die gegenteilige Darstellung bei Ayroles (La vraie Jeanne d'Arc II [Paris 1894] 167 249) ist trotz V 117 kaum glaubhaft.

⁶ Audacter: I 62 71 73 94 140 457.

⁷ I 60 62 154 398.

Frage die Antwort (I 50 ff. 305—313). Im Bewußtsein ihrer Unschuld sagt sie den Richtern: „Der ganze Klerus von Reims oder Paris kann mich nicht verurteilen, wenn er kein Recht dazu hat“ (I 60), und sie macht kein Hehl daraus, daß sie jede Gelegenheit ergreifen werde, aus dem Gefängnis zu entfliehen (I 47 164). Sie ist bereit, selbst auf die heilige Messe am Osterfest und ein christliches Begräbnis zu verzichten, ehe sie etwas gegen ihr Gewissen und ihre „Stimmen“ tut¹.

Wer gewohnt ist, im Katholiken die Verkörperung geistiger Unselbständigkeit zu sehen, muß füglich erstaunen, die Jungfrau von Orleans im Verzeichnis der katholischen Heiligen zu finden². Ja, es ist möglich, daß auch einige der Richter in der erstaunlichen Sicherheit und Festigkeit der Angeklagten ernstlich so etwas wie häretischen Stolz argwöhnten (I 364 401 441; III 61). Alle solche Anschauungen werden durch die Heiligsprechung Johannas von der Kirche selbst widerlegt: Auch die Jungfrau von Orleans ist ein berechtigter und von der Kirche anerkannter Typus des Katholizismus.

Wollen wir die Versuche, Johanna zu einer Protestantin zu machen, in ihrer ganzen Nichtigkeit erkennen, dann müssen wir die Geschichte und die Theologie zu Rate ziehen. Zwar ist die Literatur über die Jungfrau von Orleans heute unübersehbar³. Aber das geschichtliche Material, dessen Hauptbestand die Akten des Verurteilungs- und Revisionsprozesses bilden, ist fast vollständig in dem schon genannten fünfbändigen Sammelwerke von Jules Quicherat vereinigt. Es sei bemerkt, daß auch die im lateinischen Text erhaltenen Akten des Verurteilungsprozesses, was das Tatsächliche anlangt, zwar nicht vollständig sind, aber mit Ausnahme des Berichtes über den Widerruf Johannas als zuverlässig gelten (I 191; II 331 351; III 132 135). Aus der reichen katholischen Literatur möchte ich das große, ebenfalls fünfbändige Werk von J. B. Ayroles⁴ hervorheben, das in umfassender Weise das ganze Leben Johannas untersucht und dargestellt hat. Die uns hier beschäftigende Frage hat Ayroles außerdem in einem eigenen Aufsatz⁵ mit theologischer Schulung behandelt. Doch wird man bei seinen Arbeiten das Bedenken nicht verschweigen dürfen, daß der Eifer des Apologeten, der für die Seligsprechung Johannas wirken wollte, nicht ohne Einfluß auf den Historiker geblieben ist.

Da unsere Kernfrage hauptsächlich um die Vorgänge vor dem Gerichtshof von Rouen kreist, sei vorab einiges über diesen selbst gesagt. Richter im Prozeß waren nur Pierre Cauchon, Bischof von Beauvais, und der Vize-Inquisitor Jean Lemaistre. Die übrigen irgendwie beteiligten Theologen, Juristen und Mediziner, deren Gesamtzahl 95 beträgt, waren nur Beisitzer und Berater. Man hat nun, um von vornherein die Kirche von jeder Verantwortung für den Prozeß zu entlasten, geltend gemacht, Cauchon sei für Johanna überhaupt kein zuständiger Richter gewesen. Im Prozeß selbst wird

¹ I 227 317 329 360 378.

² Auch von jener herben Weltabgewandtheit, die uns so oft im Leben und noch öfter in den Lebensbeschreibungen der Heiligen begegnet, findet sich bei ihr kaum eine Spur. Es ist daher viel Wahres an den Worten von G. Valbert: Il faut convenir que cette sainte fut une sainte à part, qui n'a pas sa semblable dans les fastes sacrés (Revue des Deux Mondes, 1. August 1890, 694).

³ Vgl. Ulysse Chevalier, Jeanne d'Arc, Bio-Bibliographie (Paris 1905, Picard).

⁴ La vraie Jeanne d'Arc (Paris 1890—1902). Dieses Werk ist gemeint, wenn Ayroles ohne Zusatz zitiert wird.

⁵ La vraie constitution de l'Eglise défendue par la bienheureuse Pucelle contre ses bourreaux, in der Monatsschrift: Les Questions ecclésiastiques III 1 (Lille 1910) 289—307.

seine Zuständigkeit beharrlich¹ durch die Gefangennahme Johannas innerhalb der Diözese Beauvais begründet. Zwar gehörte Compiègne damals zur Diözese Soissons, aber Johanna wurde nicht in, sondern bei Compiègne gefangen, wahrscheinlich auf dem rechten Ufer der Oise (I 116; IV 401 445) und somit möglicherweise in der Diözese Beauvais. Aber wenn das auch nicht der Fall sein sollte, so ist es doch möglich, ja wahrscheinlich, daß Cauchon die nötige juristische Vollmacht entweder durch den Kanzler von Paris² oder ex abundanti cautela (I 123) durch den Generalinquisitor von Frankreich³ erhielt. Die Rechtslage ist freilich sehr verwickelt und undurchsichtig. Da man aber in Rouen aus begreiflichen Gründen bemüht war, wenigstens den Schein des Rechts zu wahren (II 351), so ist nicht anzunehmen, daß der Prozeß vor so vielen Doktoren des Rechts ohne die nötige Jurisdiktion geführt wurde⁴. Jedenfalls wäre es unklug, wollten wir den im Prozeß aufgeworfenen Fragen dadurch ausweichen, daß wir juristische Formfehler vorschügten. Der Prozeß hätte nach menschlicher Voraussicht den gleichen Verlauf genommen, wenn Cauchons Zuständigkeit unbestreitbar gewesen wäre oder der Vize-Inquisitor sich gleich zu Beginn, und nicht erst am 12. März (I 123), dem Prozeß angeschlossen hätte.

Die Ansicht ferner, als sei durch die Berufung Johannas an den Papst der Prozeß dem bischöflichen Gericht entzogen worden (II 146 172), ist juristisch nicht haltbar. Die Berufung konnte wohl das Eintreten der Rechtskraft und die Vollstreckbarkeit des erstinstanzlichen Urteils hindern. Aber nach dem damals geltenden Dekretalienrecht⁵ mußte der Unterrichter erst dann sein Verfahren einstellen, wenn ihm der Oberrichter auf die Beschwerde des Angeklagten eine dahingehende schriftliche Verfügung zugestellt hatte. Ein solches Eingreifen der höheren Instanz liegt aber in unserem Falle nicht vor.

Ebenso dürfte der Versuch vergeblich sein, die Richter und Beisitzer von Rouen als Schismatiker und künftige Parteigänger des Basler Konzils abzutun. Cauchon wurde im Januar 1432 bei seiner Versetzung nach Viseurg von Papst Eugen IV. in der üblichen Weise gelobt, und auch die Universität Paris, die politisch zu England hielt und die Verurteilung Johannas leiden-

¹ I 3 4 9 11 (comme on dit) 14 18 20 33 41 49 203; vgl. II 56 96 299. Cauchon stützte sich offenbar auf das *forum deprehensionis* (Ort der Ergreifung), das zwar dem gemeinen Recht fremd war, aber für die Inquisition als Gerichtsstand partikularrechtlich eingeführt wurde und im 14. Jahrhundert zur Anerkennung gelangte; vgl. Hinschius, *System des katholischen Kirchenrechts* V (Berlin 1895) 479.

² Denifle-Chatelain, *Le procès de Jeanne d'Arc et l'université de Paris: Mémoires de la Société de l'histoire de Paris* XXIV (1897) 3.

³ I 2 13 35/36 123—125 135—138; vgl. Hinschius a. a. O. 478. Das Kapitel von Rouen hatte den Bischof Cauchon zur Abhaltung des Gerichts in Rouen bevollmächtigt (I 5 20—23 41). Der erzbischöfliche Sitz von Rouen war damals verwaist.

⁴ Von Johanna selbst liegt hierzu nur die Äußerung gegenüber Cauchon vor: „Ihr sagt, daß Ihr mein Richter seid; ich weiß nicht, ob Ihr es seid“ (I 154, in abgeschwächter Form: I 60 62; vgl. III 52 154). Es ist aber zweifelhaft, ob sie damit die äußere rechtliche Zuständigkeit oder die innere Berechtigung seines gerichtlichen Vorgehens gemeint hat. — Das Kanonisationsdekret sagt vorsichtig: *luxta non paucos testes hic processus... non modo iniquus, sed etiam Mancus et nullus fuit* (Acta Apost. Sedis XII 519).

⁵ Decretal. Gregor. IX, lib. 2, tit. 28, cap. 59 et 60; VI¹ lib. 2, tit. 15, cap. 7 (ed. Friedberg II 437 1017).

schaftlich betrieb, befand sich damals in gutem Einvernehmen mit dem Papste¹. Das Konzil von Basel aber wurde erst im Juli 1431, also nach dem Tode Johannas, eröffnet und hielt seine erste Sitzung am 14. Dezember 1431.

Man hat endlich hervorgehoben, Johannas Sendung sei nicht religiöser, sondern politischer Natur gewesen, und deshalb hätte ein kirchlicher Gerichtshof sie darüber nicht zur Rechenschaft ziehen dürfen². Aber wiewohl sich im Prozeß einige Wendungen finden, die in diesem Sinne gedeutet werden könnten³, so waren doch im Mittelalter die staatlichen und religiösen Angelegenheiten so miteinander vermischt, daß damals schwerlich ein Mensch auf diese reinliche Scheidung gekommen wäre. Auch war die Sendung Johannas, wenn nicht in ihrem Ziele, so doch in ihrem Ursprung, religiöser Natur und gehörte insoweit zum Urteilsgebiet der Kirche.

Wir brauchen übrigens nicht auf diese juristischen und geschichtlichen Einzelheiten einzugehen, da die Ungerechtigkeit des vor parteiischen, bestochenen und eingeschüchterten Richtern geführten Prozesses feststeht (II 325 356) und allgemein anerkannt ist. Der Prozeß war formell ein kirchlicher Prozeß, aber von politischen Motiven beherrscht. In der Person Johannas sollte der französische König und seine Sache getroffen werden, und das konnte damals am wirksamsten geschehen, indem man seine mächtigste Verbündete als Here und Kegerin kirchlich verurteilen ließ (II 335 353; III 168). Politische und persönliche Feinde Johannas sprachen das Urteil über sie⁴ und wollten sie in der Form eines gerichtlichen Verfahrens als Kegerin überführen. Wie dies geschah und wie Johanna ihren Schlingen zu entgehen suchte, das bildet den dramatischen und tragischen Höhepunkt ihres Lebens. Hier sind auch ihre Aussagen über ihr Verhältnis zur Kirche genau zu prüfen, da diese den Anlaß gegeben haben, sie für den Protestantismus in Anspruch zu nehmen.

Um dem Leser ein selbständiges Urteil zu ermöglichen, seien die entscheidenden Stellen aus den verschiedenen Verhören im Wortlaut wiedergegeben, wobei wir die in den Prozeßakten durchgängig angewandte indirekte Rede der Aussagen, dem Beispiel der meisten Biographen folgend, in die klarere direkte Rede übertragen. Wir können das Verhör in der dramatischen Chronik Shaws, das nur ein schwacher Widerhall des wirklichen ist, ruhig außer acht lassen; denn keine Dichtkunst kann die Konflikte steigern, die im geschichtlichen Leben Johannas eingeschlossen sind.

¹ Denifle a. a. D. 2 ff. 14; gegen ihn ohne (wie mir scheint) durchschlagende Gründe Ayroles (L'université de Paris au temps de Jeanne d'Arc, Paris 1902). Es zeigt sich im Prozeß kein theologischer Gegensatz zwischen den Lehrern der Pariser Universität und den Geistlichen aus den Mönchsorden.

² Vgl. G. Valbert a. a. D. 695; Ayroles I 513.

³ I 45 50 174/5 184 336 392/3.

⁴ Dies gilt namentlich von Cauchon, der vor dem Siegeszug der Jungfrau aus seiner Bischofsstadt hatte fliehen müssen. Über diesen hochgebildeten, aber ehrgeizigen Mann und leidenschaftlichen Parteigänger der Engländer vgl. die Monographie des Juristen Albert Sarrazin, Pierre Cauchon, juge de Jeanne d'Arc (Paris 1901, Champion). — Ehrlicherweise muß man mit Rücksicht auf die Kriegspychose zugeben, daß es für die politischen Gegner Karls VII. — und das waren die Richter von Rouen — eine fast übermenschliche Selbstüberwindung bedeutet haben würde, in Johanna, der Ursache ihrer Niederlagen, eine Botin des Himmels anzuerkennen (I 269). Diesen Umstand übersehen vielfach die französischen Darstellungen.

Verhör vom Donnerstag, den 15. März 1431 (I 162 166 314/15):

Auf die Ermahnung, sich wegen etwaiger Verstöße gegen den Glauben dem Urteil der Kirche zu unterwerfen, erwidert die Angeklagte: „Mögen meine Antworten durch Geistliche geprüft und mir dann gesagt werden, ob sie etwas gegen den christlichen Glauben enthalten. . . . Wenn darin etwas Falsches gegen den christlichen Glauben sein sollte, so will ich es nicht aufrechterhalten, und ich wäre sehr betrübt, wenn ich dagegen verstieße.“ Über den Unterschied zwischen triumphierender und streitender Kirche belehrt und aufgefordert, sich mit ihren guten und schlechten Handlungen sogleich dem Urteil der Kirche zu unterwerfen, entgegnet sie: „Ich werde euch jetzt nichts anderes antworten. . . . Schickt mir am Samstag den Geistlichen, wenn ihr nicht selbst kommen wollt, und ich werde ihm darüber mit Gottes Hilfe antworten.“

Verhör vom 17. März vormittags (I 174—176 313):

Auf die Frage, ob sie alle ihre Handlungen dem Urteil der Kirche unterwerfen wolle, antwortet sie: „Was die Kirche anlangt, so liebe ich sie und will an ihr festhalten mit all meinen Kräften für unsern christlichen Glauben. . . . Was die guten Werke, die ich getan habe, und meine Ankunft (in Frankreich) anlangt, so muß ich mich an den König des Himmels halten, der mich zu König Karl gesandt hat. . . . Ich berufe mich auf Gott, der mich gesandt hat, auf die hl. Maria und alle Heiligen des Paradieses. Es scheint mir ein und dasselbe zu sein um Gott und die Kirche, und hieraus darf man (mir) keine Schwierigkeit machen. Warum macht ihr hieraus eine Schwierigkeit (als ob das nicht ein und dasselbe wäre)?“¹

Darauf wurde ihr gesagt, daß es eine triumphierende Kirche gibt, wo Gott ist, die Heiligen, die Engel und die geretteten Seelen. Es gibt aber auch eine streitende Kirche, in welcher der Papst ist, Gottes Stellvertreter auf Erden, die Kardinäle, die Prälaten der Kirche, der Klerus und alle guten Christen und Katholiken. Diese Kirche in ihrer Vereinigung² kann nicht irren und wird vom Heiligen Geiste regiert. Deshalb wurde sie gefragt, ob sie sich dieser so erklärten streitenden Kirche, die auf Erden ist, unterwerfen wolle. Sie antwortet: „Ich bin zum König von Frankreich gekommen auf Geheiß Gottes, der seligen Jungfrau Maria, aller Heiligen des Paradieses und der glorreichen Kirche dadoben, und dieser Kirche³ unterwerfe ich alle meine guten Werke und alles das, was ich getan oder noch zu tun habe.“ Auf die Frage, ob sie sich der streitenden Kirche unterwerfe, sagt sie: „Ich werde für jetzt nichts anderes antworten.“

Verhör vom 17. März nachmittags (I 184 185 315):

Auf die Frage, ob sie sich verpflichtet glaube, dem Papste in umfassenderer Weise die Wahrheit über alles das zu sagen, was man sie über den Glauben und ihren Gewissenszustand fragen würde, als sie es uns (Cauchon und dem Vize-Inquisitor) sage, erwidert sie: „Ich beantrage, vor unsern Herrn den Papst geführt zu werden, dann werde ich vor ihm alles sagen, was ich sagen muß.“

Verhör vom Karfreitag, den 31. März (I 324—326 315/16):

Auf die Frage, ob sie alle ihre Aussagen und Handlungen, besonders die ihr im Prozeß zur Last gelegten Vergehen dem Urteil der Kirche unterwerfe, antwortet sie: „Hinsichtlich dessen, was von mir verlangt wird, unterwerfe ich mich der streitenden Kirche, vorausgesetzt, daß sie mir nichts Unmögliches befiehlt. Unter Unmöglichem ver-

¹ Videtur mihi, quod unum et idem est de Deo et de Ecclesia, et quod de hoc non debet fieri difficultas. Quare facitis vos de hoc difficultatem? (I 175.)

² Église bien assemblée. Wenn man will, kann man in diesen Worten den Ausdruck der Konzilstheorie jener Zeit sehen (vgl. Ayrroles V 281). Aber zwingend scheint mir diese Auslegung nicht.

³ Die Behauptung der Anklage (I 205 313), daß Johanna erklärt habe, sich nur (solummodo) der himmlischen Kirche zu unterwerfen, ist in dieser Aussage nicht begründet; sie verweigert die Antwort, um Zeit zur Überlegung zu haben.

stehe ich den Widerruf der Taten und Äußerungen, die, wie ich im Prozeß erklärt habe, auf göttliche Gesichte und Offenbarungen zurückgehen. Diese werde ich um keinen Preis widerrufen. Was Gott mich tun hieß, mir befohl und befehlen wird, das werde ich nicht unterlassen um irgendeines Menschen willen. Es ist mir unmöglich, sie (die Offenbarungen) zu widerrufen. Und in dem Falle, daß die Kirche mir beföhle, anders zu handeln gegen das Gebot, das mir von Gott geworden ist, so würde (werde) ich es um keinen Preis tun.“

Auf die Frage, ob sie sich der streitenden Kirche unterwerfen würde, wenn diese ihre Offenbarungen für Täuschungen und Teufelswerk erkläre, antwortet sie: „Ich werde mich dieserhalb immer Gott unterwerfen, dessen Gebot ich immer tun werde. Ich weiß sehr wohl, daß das, was im Prozeß verhandelt wurde, auf Gottes Geheiß geschehen ist. . . . In dem Falle, daß die Kirche von mir den Widerruf verlangte, werde ich keinen Menschen in der Welt, sondern nur Gott als Richter anerkennen und immer Gottes Gebot erfüllen.“ Auf die Frage, ob sie glaube, der Kirche Gottes unterworfen zu sein, die auf Erden ist, nämlich dem Papste, den Kardinälen, den Bischöfen und andern Prälaten der Kirche, antwortet sie: „Ja, den Dienst Gottes vorbehalten (vorangestellt).“¹

Auf die Frage, ob sie von ihren Stimmen den Befehl habe, sich dem Urteil der streitenden Kirche, die auf Erden ist, nicht zu unterwerfen, erwidert sie: „Ich antworte nicht, was mir selbst in den Sinn gekommen ist. Was ich antworte, geschieht auf Geheiß meiner Stimmen; sie gebieten mir nicht, der Kirche nicht zu gehorchen, den Dienst Gottes vorbehalten.“

In dem Verhör vom 18. April (I 377—381) bestätigte Johanna ihre früheren Aussagen.

Verhör vom 2. Mai (I 392—394):

Auf die Mahnung, sich der streitenden Kirche zu unterwerfen, antwortet sie: „Ich glaube, daß die streitende Kirche nicht irren noch fehlen kann, aber was meine Worte und Taten anlangt, so berufe ich mich für sie gänzlich auf Gott, der mir befohl, was ich getan habe.“ Auf die Frage, ob sie damit sagen wolle, daß sie keinen Richter auf Erden habe, und ob der Papst nicht ihr Richter sei, antwortet sie: „Ich sage euch darüber nichts weiteres. Ich habe einen guten Meister (Lehrer), nämlich Gott, auf den ich mich völlig verlassen, und nicht auf einen andern.“ Dann wurde ihr gesagt, wenn sie nicht an die katholische Kirche glaube, so sei sie eine Kegerin und würde durch andere Richter zum Feuertod verurteilt werden. Darauf antwortet sie: „Ich werde euch darüber nichts weiteres sagen. Und wenn ich das Feuer vor mir sähe, so würde ich genau das sagen, was ich euch sage, und nichts anderes.“² (Ebenso am 23. Mai [I 441]: „Und wenn ich mitten im Feuer wäre, so würde ich dennoch nichts anderes sagen und meine im Prozeß gemachten Aussagen bis zum Tode aufrechterhalten.“)

Auf die Frage, ob sie, wenn das Allgemeine Konzil mit dem Papst, den Kardinälen usw. hier sei, sich ihm unterwerfen wolle, antwortet sie: „Ihr werdet darüber nichts anderes aus mir herausbringen.“ Auf die Frage, ob sie sich dem Papst unterwerfen wolle, erwidert sie: „Führt mich zu ihm, und ich werde ihm antworten.“ Anders wollte sie nicht antworten.

Öffentliche Verhandlung auf dem Friedhof Saint-Duen am Pfingst-donnerstag, den 24. Mai (I 445):

Auf die Mahnung, sich der Kirche zu unterwerfen, antwortet sie: „Was die Unterwerfung unter die Kirche anlangt, so habe ich zu diesem Punkte beantragt, daß Berichte

¹ Die zusammenfassende Anklageschrift (I 316) fügt an dieser Stelle dem lateinischen Text *Domino nostro primitus servito* die von Johanna in ihrer französischen Muttersprache gesprochenen Worte bei: *nostre Seigneur premier servi*.

² Die Akten haben hier am Rande die Bemerkung: *superba responsio* (eine anmaßliche Antwort).

über alle meine Worte und Taten nach Rom geschickt werden vor unsern Heiligen Vater den Papst, auf den ich mich nächst Gott berufe. Was ich gesagt und getan habe, habe ich auf Geheiß Gottes getan. Ich belaste damit niemand, weder meinen König noch einen andern. Wenn darin irgend ein Fehler ist, so fällt er auf mich und nicht auf einen andern.“ Auf die Frage, ob sie alle ihre Worte und Taten, die durch die Geistlichen verurteilt wurden, widerrufen wolle, antwortet sie: „Ich berufe¹ mich auf Gott und unsern Herrn, den Papst.“ Dann wurde ihr erklärt, das genüge nicht. Man könne nicht den Papst auffuchen gehen, der so weit entfernt sei²; auch die Bischöfe seien Richter, jeder in seiner Diözese, und deshalb sei es notwendig, daß sie sich der Kirche unterwerfe und sich an das halte, was die Geistlichen und Sachverständigen gesagt und über ihre Worte und Taten entschieden hätten.

Johanna gab hierzu keine weitere Erklärung ab. Die dann folgende Abschwörung — wie immer sich dieser umstrittene Vorgang abgespielt haben mag — ist ohne innern Zusammenhang mit ihren früheren Aussagen und wurde von ihr selbst am 28. Mai wieder zurückgenommen (I 456—458).

Die empörende Niedertracht dieser Verhöre liegt darin, daß die theologisch geschulten Richter ihre ganze Wissenschaft aufboten, um durch die schwierigsten, verfänglichsten Fragen, auf die auch die anwesenden gelehrten Theologen kaum eine Antwort gewußt hätten³, ein armes, unwissendes Dorfmadchen in die Falle zu locken und einer Unschuldigen das Bewußtsein ihrer Schuld zu suggerieren, sie nicht nur physisch, sondern vor allem moralisch zu vernichten.

Wenn Johanna sich beharrlich weigerte, sich der streitenden Kirche unbedingt zu unterwerfen, so hatte das einen einleuchtenden praktischen Grund. Diese Unterwerfung wäre unter den gegebenen Umständen einer Anerkennung ihres befangenen Gerichtshofes gleichgekommen⁴. Da nun Johanna sah, daß ihre Richter entschlossen waren, ihre „Stimmen“ als Täuschungen zu erklären, so hätte ihre unbedingte Unterwerfung entweder die Preisgabe ihrer Erleuchtungen, also eine Treulosigkeit gegen Gott, oder aber die Zustimmung zu ihrer eigenen Verurteilung bedeutet (II 52). Diesem verhängnisvollen Dilemma wollte sie durch ihre bedingten und ausweichenden Antworten entgehen.

Aber der Gerichtshof von Rouen hatte die ganze Frage auf das theologische Gebiet hinübergespielt, und das ist der Punkt, der überzeitliche Bedeutung hat. Wie sind in theologischer Hinsicht die Aussagen Johannas zu würdigen?

Es dürfte zuviel behauptet sein, wenn Ayroles ausführt, Johanna habe in ihren Antworten die wahre Verfassung der Kirche verteidigt. Es genügt völlig, zu sagen, daß sie sowohl das Recht des Gewissens als auch die Rechte der

¹ Der in den Antworten Johannas immer wiederkehrende Ausdruck lautet: *refero me, je me raporte, je m'en actend*. Das Wort: „Ich appelliere (an den Papst)“, scheint die Angeklagte nie gesprochen zu haben (II 172 231), oder es ist in den Akten unterdrückt worden.

² Sarkastisch bemerkt hierzu Denifle (a. a. D. 13), daß Rom auch damals nie zu weit schien, wenn man dorthin Boten sandte, um kirchliche Benefizien zu erlangen. — Einer der Gerichtsbeißiger, der Dominikaner Cauvaige, hatte in seinem Prozeßgutachten beantragt, *ad conscientiarum plurimorum quietem et pacificationem* die Anklagepunkte an den Heiligen Stuhl zu senden (I 374).

³ So urteilte im Revisionsprozeß einer der Beißiger des ersten Prozesses Isambard de la Pierre (II 5); vgl. II 332 358 365; III 63 f.

⁴ Isambard de la Pierre bezeugte im Revisionsprozeß, Johanna habe zu Cauchon gesagt: „Was ist die Kirche? Was Euch betrifft, so will ich mich Eurem Urteil nicht unterwerfen, weil Ihr mein Todfeind seid“ (II 304 351 358).

Kirche gewahrt habe. Denn mehr kann man im Konflikt zwischen dem persönlichen Gewissen und den Ansprüchen der kirchlichen Autorität auch von einer Heiligen nicht verlangen. Johanna hatte ihren Richtern keinen theologischen Traktat vorzutragen, und es wäre abgeschmackt, einen solchen von ihr zu erwarten. Sie fand für sich den Ausweg aus dem furchtbaren Konflikt nicht durch theologische Spekulation, sondern praktisch mit dem sicheren Instinkt der Heiligen, mit dem klaren, richtigen Gefühl des Kindes, das weiß, daß seine Mutter, die Kirche, weder Unmögliches noch Unverständiges fordert. Dabei rang sie in demütigem Gebet um die Erleuchtung durch Gottes Gnade, die ihr auch in reichem Maße zuteil wurde¹.

Johanna war innerlichst überzeugt, daß ihre „Stimmen“ von Gott kamen (I 63 173), und hatte nie den geringsten Zweifel, daß sich diese Überzeugung mit dem Glauben der Kirche vereinigen lasse (II 332). Ihre staunenden Worte (I 175): „Um Gott und die Kirche ist es doch ein und dasselbe“ zeigen deutlich, daß ihr naiver Sinn für die gelehrten Unterscheidungen der Theologen kein Verständnis hatte.

Wie im einzelnen alle die bedingten und unbedingten Fragen zu lösen seien, die ihr von den Theologen vorgelegt wurden, das wußte sie nicht und brauchte sie nicht zu wissen. (Die schwierigen Grenz- und Konfliktfragen zu beantworten, ist nicht Sache der einfachen Gläubigen, sondern der Gelehrten, die mit ihrem Rat den Ungelehrten beistehen sollen.) Behaupten wollen, daß Johanna auf alle ihr gestellten Fragen immer die beste, theologisch korrekteste Antwort gegeben habe, ist mehr als man beweisen kann². Ihr Mund mag manches unvorsichtige, mißverständliche Wort gesprochen haben, das den Richtern als Stütze ihrer Anklagen willkommen war. Aber ihr Herz blieb stets bei der Kirche. Wie sie unter keinen Umständen vom Gehorsam gegen Gott lassen wollte (I 129 168), ebenso entschieden bekannte und betätigte sie sich stets als gute Christin (I 321 380), die nach den Heilmitteln der Kirche verlangt und sich dem Papst in Rom zum Gehorsam verpflichtet fühlt (I 83).

Wenn Johanna ihre Unterwerfung unter die Kirche verweigert für den Fall, daß diese ihre Offenbarungen als Täuschungen erkläre, so möchte *Ayroles*³ darin einen irrealen Bedingungsatz sehen, so ähnlich wie der Apostel Paulus (Gal. 1, 8) sage: „Selbst wenn ein Engel vom Himmel ein anderes Evangelium verkündigte, so sei er verflucht.“ Wie Paulus damit keineswegs die Möglichkeit behauptet habe, daß ein Engel vom Himmel ein anderes, von dem seinigen abweichendes Evangelium verkünde, ebensowenig habe Johanna die Möglichkeit zugegeben, daß die wahre Kirche Christi ihre Erleuchtungen als Täu-

¹ Ergreifend und erschütternd zugleich ist das kindliche Gebet der Verlassenen im Kerker: „Gütigster Gott, um deines heiligen Leidens willen flehe ich dich an, wenn du mich liebst: offenbare mir, wie ich diesen Geistlichen antworten soll“ (I 279). Oft erwähnt sie die Eröstung und Bestärkung durch ihre „Stimmen“: I 71 88 115 319 401. — In dem Ausdruck *gens d'église* für Geistliche liegt — das sei gegen Shaw (S. 54) bemerkt — weder Mißtrauen noch Verachtung.

² Über die Antworten Johannas urteilt der ihr günstig gesinnte *Jambard de la Pierre*: *Bene prudenter respondebat; sed non erat sufficiens respondere difficilibus interrogationibus, quae sibi fiebant* (II 350).

³ *Les Questions ecclésiastiques* a. a. D. 296 f.; vgl. *Ayroles* I 285; V 349.

sungen verurteile. Johanna habe nur für den Fall eines hypothetischen, nicht wirklichen Konfliktes die Autorität Gottes über die der Kirche gestellt¹.

Indes besteht keine Notwendigkeit, in der erwähnten Äußerung Johannas die Kirche im engsten und strengsten Sinne der unfehlbaren Kirche zu nehmen. Es läßt sich dieser Ausdruck auch von der kirchlichen Autorität im weiteren Sinne verstehen, so daß die Voraussetzung nicht eine irreale sein mußte. So sagte z. B. Kardinal Boncompagni, der spätere Papst Gregor XIII., im Jahre 1565 zu Philipp II. von Spanien: „Wenn der Papst mir etwas befehlen sollte, was gegen mein Gewissen oder zum Schaden des Heiligen Stuhles ist, so werde ich nicht gehorchen.“² Ebenso ist es zu verstehen, wenn die hl. Katharina von Siena (1347—1380) hervorhebt, daß sie den Willen Gottes stets vor den der Menschen stellen werde³. Es sind das nur Umschreibungen des Apostelwortes (Apg. 5, 29): „Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen“.

Wenn man nach einer Erklärung für die erstaunliche Standhaftigkeit und Schlagfertigkeit eines jungen Mädchens vor so vielen Doktoren der Theologie sucht, so wird man außer der Bestärkung durch die „Stimmen“ und den gesunden Menschenverstand Johannas auch noch andere Gründe finden. Johanna stand nicht ganz hilflos und unvorbereitet vor ihren Richtern. Es gab auch in Rouen Theologen und Juristen, die Sinn für Wahrheit und Gerechtigkeit hatten und der Angeklagten ein Herz voll Mitleid entgegenbrachten⁴. Mehrere von ihnen wurden wegen ihrer Stellungnahme für sie sogar mit dem Tode bedroht. Auch hatte Johanna in ihrer kurzen öffentlichen Laufbahn mancherlei Erfahrungen gemacht, die ihr jetzt zustatten kamen. Sie war schon in Poitiers drei Wochen lang von einem Rat von Theologen gründlich ausgefragt worden und hatte ein ihr günstiges Urteil erlangt (III 392). Diese Theologen, die weder für noch gegen sie eingenommen waren, hatten in Johannas Worten und Taten nichts dem katholischen Glauben Widersprechendes gefunden. (Chaw verschweigt diese bedeutsame und für die Kirche ehrenvolle Tatsache; sie zerstört seine Grundvoraussetzung, daß Johannas Zusammenstoß mit dem Gericht von Rouen naturnotwendig gewesen sei.) Sodann hatte sie bei Hofe und anderswo allerhand Prälaten und Geistliche kennengelernt und wußte wohl, daß nicht alles, was die Geistlichen tun, in Kraft ihres Amtes geschieht. Sie war sich überdies der Feindschaft der Engländer bewußt, in deren Macht der Gerichtshof war, und lehnte diesen deshalb innerlich als befangen und parteiisch ab.

Die Frage, wie sich Johanna in ihrem Gewissen praktisch mit dem grausamen Konflikt ihres Lebens zurecht fand, ist wesentlich von der andern verschieden, wie die durch ihren Prozeß aufgeworfenen Fragen theoretisch zu lösen sind. Durch das Schicksal Johannas wird den Theologen die Aufgabe gestellt, das Verhältnis des persönlichen, von Gott erleuchteten und geleiteten

¹ Es ist zweifellos, daß mit solchen irrealen Voraussetzungen ein harmloses Gemüt in Verwirrung gebracht werden kann, z. B. wenn man die Frage stellt: „Würdest du dich auch dann dem Urteil der Kirche unterwerfen, falls sie lehrte, daß $2 \times 2 = 5$ ist?“ Die richtige Antwort ist in solchem Falle: „Das kann und wird die Kirche nie zu glauben vorstellen, da sie nicht gegen die Evidenz entscheiden kann; darum brauche ich auch für diesen unmöglichen Fall meine Unterwerfung nicht anzubieten.“ Näheres bei Chr. Pesch, Theologische Zeitfragen V (Greiburg 1908) 141 und S. Schiffini, De virtutibus infusis (Greiburg 1904) 243.

² Pastor, Geschichte der Päpste IX (1923) 16.

³ N. Tommaseo, Le lettere di S. Caterina da Siena II (Florenz 1860) 298.

⁴ Rätselhaft ist freilich, wie der Dominikaner Smbard de la Pierre, der Johanna bis zu ihrem Tode treu zur Seite stand und dessen Güte und Gerechtigkeitsinn alle Berichte hervorheben, dennoch der Verurteilung Johannas zustimmen konnte (I 337 428 442 466; *Myroles* V 130 362).

Gewissens zur kirchlichen Autorität klarzustellen. Zwar wird mit Recht bemerkt¹, daß diese Frage zu den heikelsten der Theologie gehört. Das mag der Grund sein, warum sie so selten von den Theologen behandelt wird, obwohl dies eigentlich ein Antrieb hätte sein sollen, sie recht häufig in Angriff zu nehmen. Da nun diese Frage jetzt in aller Öffentlichkeit gestellt ist, werden wir an einer klaren Antwort nicht vorbeikommen. Dabei kann uns der Prozeß von Rouen sehr nützliche Dienste tun. Denn wiewohl die Aussagen der Heiligen kein theologisches System über Gewissen und Autorität enthalten, so kann der Theologe doch an dem Beispiel Johanna das aus den Grundsätzen der Vernunft und des Glaubens abzuleitende System veranschaulichen.

Wie also sind Privatoffenbarungen in ihrem Verhältnis zur katholischen Lehre und kirchlichen Autorität zu werten, welche Rechte und Pflichten legen sie den Begnadeten auf?

Durch die Stiftung der Kirche hat Gott sich nicht der Möglichkeit oder des Rechtes beraubt, unmittelbar zu den Seelen zu sprechen und ihnen seine Weisungen zu geben. Eine solche unmittelbare Offenbarung Gottes ist für die begnadete Person einfachhin verpflichtend und in ihrer Gültigkeit weder an die vorherige Erlaubnis noch an die nachfolgende Bestätigung der Kirche gebunden. Zutreffend bemerkt Ayrroles²: „Verlangen, daß die Seele, die ihrer unmittelbaren Erleuchtung durch Gott sicher ist, ihre Zustimmung von irgendeiner Autorität abhängig mache, wäre die Umstürzung der Ordnung und Unrecht gegen Gott. Das hieße fordern, daß der Untertan, dem der König unmittelbar seinen Willen kundgibt, sich diesen bestätigen ließe durch den Minister, der vom König seine Autorität hat.... Den Glauben, den wir Gott schulden, wenn er unmittelbar spricht, unterordnen wollen dem Glauben, den wir der Kirche schulden, durch die er mittelbar zu uns spricht, das hieße ... die Quelle von dem Flusse abhängig machen, der aus ihr entspringt, und folgerichtig den Fluß selbst zum Versiegen bringen.“ Die Kirche hat ja weder die Aufgabe noch die Absicht, den unmittelbaren Verkehr der Seele mit Gott zu behindern, wie sie auch niemals das Gebet der „Nachfolge Christi“ (I 3, III 2) um unmittelbare Erleuchtung durch Gott als unkatholisch oder der Häresie verdächtig verworfen hat.

Wie Gott der begnadeten Seele die Gewißheit gibt, daß ihre Erleuchtung wirklich von Gott stammt und nicht Einbildung oder gar Verblendung ist, ist eine theologisch und psychologisch schwierige Frage. Nach der gewöhnlichen Ordnung der Vorsehung scheint diese Gewißheit nicht plötzlich mit einem Male der Seele zuteil zu werden. Allmählich, durch eine lange Reihe innerer und äußerer Erfahrungen gelangt die Seele von der ersten, schwachen Ahnung, die vielfach mit Bangigkeit und Zweifel verbunden ist, zu der Überzeugung, daß Gottes Geist zu ihr spricht. So war es auch bei Johanna (I 52 170/171). Auch in dieser höchsten und geheimnisvollsten Verbindung mit Gott erkennt die Seele aus den guten Früchten die gute Wurzel, besonders aus der Klarheit des Geistes und dem Frieden des Herzens, die den Erleuchtungen entspringen³. Äußere Bestätigungen und Erfolge wirken in der gleichen Richtung. Aber wie Gott die Seele auch führen mag, sicher ist, daß er sich ihr in einer allen Zweifel ausschließenden Weise

¹ Yves de la Brière, *Études* 124 (Paris 1910) 562.

² Les Questions ecclésiastiques a. a. D. 291 296; vgl. Ayrroles I 227 351 515/516; V 277 ff.

³ I 52 64 84 169 174 274.

offenbaren und ihr damit zugleich den Mut einflößen kann, einer ganzen Welt von Widersachern zu trogen (Jer. 1, 7—10 17—19).

Solange sich der Vorgang der göttlichen Erleuchtung nur in der Seele des Begnadeten abspielt, hat kein anderer, auch nicht die Kirche, Recht und Anlaß einzugreifen. Anders wenn der Erleuchtete öffentlich hervortritt, für seine Offenbarungen Glauben verlangt oder für die Ausführung des ihm gewordenen Auftrages den Beistand anderer oder gar der kirchlichen Autorität fordert. In solchem Falle pflegt die kirchliche Autorität, um Selbsttäuschungen und Betrug zu verhüten, eine genaue Untersuchung über Inhalt, Ursprung und die moralischen Begleitumstände der neuen Offenbarung anzustellen, wobei sie bestrebt ist, zwischen Leichtgläubigkeit und vorschneller Verwerfung die rechte Mitte einzuhalten¹.

Da die innern Vorgänge einer Seele sich der Nachprüfung entziehen, so legt die Kirche hohen Wert auf die äußere Beglaubigung einer Offenbarung durch Wunder und Prophezeiungen. Johanna selbst hat diese Haltung als berechtigt anerkannt (I 379) und den Zweiflern von Poitiers zugerufen: „Führt mich nach Orleans, und ich werde euch die Zeichen geben, deretwegen ich gesandt bin“ (III 205 74). Je nach dem Verlauf der Untersuchung fällt die Kirche ihr Urteil über Glaubwürdigkeit oder Unglaubwürdigkeit der Privatoffenbarung, ohne an sich innere Annahme oder innere Verwerfung derselben zu fordern. Die Unfehlbarkeit der Kirche erstreckt sich hierbei nur auf die Entscheidung der Vereinbarkeit oder Unvereinbarkeit einer Privatoffenbarung mit dem katholischen Glauben. Aber nicht darüber hinaus, da eine Privatoffenbarung als solche niemals zum verpflichtenden Gegenstand des katholischen Glaubens, der sich auf die den Aposteln gewordene Offenbarung beschränkt², gemacht werden kann.

Auch die Approbation einer Privatoffenbarung durch die Ritenkongregation mit Zustimmung des Papstes enthält keine unfehlbare Entscheidung und ist daher einer etwaigen Berichtigung durch die geschichtliche Forschung fähig³. Die Kirche verpflichtet daher auch niemand, bei der hl. Johanna den übernatürlichen Charakter ihrer Sendung und ihrer Visionen anzunehmen, wiewohl man zugeben muß, daß zu der natürlichen Erklärung ein stärkerer Glaube erfordert wird als zur übernatürlichen. Denn ihre kerngesunde Natur, ihr klarer, besonnener Verstand, ihr bescheidenes, schlichtes Wesen und vor allem ihre geschichtlichen Leistungen sprechen deutlich gegen die Erklärung der außerordentlichen Geschehnisse durch Halluzinationen. Ein bewußter Betrug aber ist durch die allseits anerkannte sittliche Größe Johannas ausgeschlossen. Mögen auch in

¹ Ein Beispiel aus jüngster Zeit bietet der Erlaß des Bischofs von Beszprém (Ungarn) gegen zwei angebliche Visionärinnen. Der Erlaß ist abgedruckt in der „Christlichen Welt“ 1925, Nr. 40/41, Sp. 910.

² Denzinger-Bannwart, *Enchiridion*¹⁵ (1922) n. 2021: S. Thomas, S. theol. 1, q. 1, a. 8 ad 2; 2, 2, q. 1, a. 7.

³ Benedikt XIV. schreibt: „Diximus praedictis revelationibus etsi approbatis non debere nec posse a nobis adhiberi assensum fidei catholicae, sed tantum fidei humanae iuxta regulas prudentiae, iuxta quas praedictae revelationes sunt probabiles et pie credibiles. . . . Proinde sequitur posse aliquem salva et integra fide catholica assensum revelationibus praedictis non praestare et ab eis recedere, dummodo id fiat cum debita modestia, cum bono fundamento et citra contemptum“ (De servorum Dei beatificatione lib. 3, cap. ultimum n. 15). Über Privatoffenbarungen vgl. Meschler in dieser Zeitschrift 15 (1878) 246 405; „Kirchenlexikon“ X 421; E. Mich a e l, Zeitschrift für kath. Theologie 25 (Innsbruck 1901) 385.

jener Zeit viele Jungfrauen „Stimmen“ gehört haben, der furchtbaren Not Frankreichs zu Hilfe zu eilen — nur eine hat Orleans befreit und den König zur Krönung nach Reims geführt; nur eine ist die Retterin ihres Landes, die weltgeschichtliche Jungfrau von Orleans geworden. Ihre Heiligkeit und ihre Taten zeugen für die Echtheit und Göttlichkeit ihrer Berufung, die auch indirekt durch den Mißerfolg ihrer ungerufenen Nachahmer und Nachahmerinnen bestätigt wird¹.

Da Gott seine Kirche und den Frieden seiner Kirche liebt, so wird er der Regel nach seinen Heiligen einen Weg zeigen, wie sie seine Befehle im Einvernehmen oder doch ohne offenen Zusammenstoß mit der kirchlichen Autorität ausführen können². Denn auch der Heilige ist verpflichtet, die Ehrfurcht gegen das kirchliche Amt zu wahren, sein Verhalten den Umständen anzupassen und sich von dem Gebot der christlichen Klugheit, ohne die jede Tugend zum Zerrbild wird, leiten zu lassen. Das Schicksal Johannas weist nun aber mit erschütternder Tragik darauf hin, daß sich bei der Beurteilung von Privatoffenbarungen oder der Ausführung außerordentlicher Berufungen trotz aller angewandten Klugheit Mißverständnisse und Konflikte ergeben können. Die Geschichte kennt Beispiele, daß große Heilige in den Verdacht der Irrlehre, der Verblendung oder gefährlicher Neuerungen gerieten und die Aufmerksamkeit oder gar Verfolgung der Inquisition sich zuzogen. Die meisten Menschen werden kaum imstande sein, die Tiefe und Furchtbarkeit eines solchen Konfliktes zu verstehen. In reinster Absicht für Gott und seine Kirche wirken wollen und doch von den amtlichen Vertretern der Kirche verkannt und begarwöhnt werden, das ist das Härteste, was einem Heiligen begegnen kann. Der Konflikt kann sich derart steigern, daß der Heilige von allen verlassen und aus der Kirche ausgestoßen wird³, ja dem sichern Untergang geweiht scheint. Wir Christen haben um so weniger Ursache, die Möglichkeit oder Tatsächlichkeit solcher Konflikte zu leugnen oder zu vertuschen, als im Mittelpunkt der christlichen Heilslehre ein solcher Konflikt steht. Ist doch auch Christus von der rechtmäßigen geistlichen Autorität als Keger verurteilt und dem weltlichen Arm zur Hinrichtung übergeben worden.

Wie soll nun ein solcher Konflikt gelöst werden, damit es nicht zur Katastrophe komme? Wir werden auf diese Frage die einfache Antwort geben: „Es ist die Sache Gottes, seine Heiligen zu schützen.“ Er kann die Umstände so lenken, daß ihre Unschuld an den Tag kommt; er kann ihnen mächtige Verteidiger erwecken und ihrem Werk Erfolg verleihen, was immer das erfolgreichste Mittel unter den Menschen ist.

Aber die Heiligen tragen zu ihrem Siege auch selbst wesentlich bei, indem sie durch tiefen Glauben, Gottvertrauen, Sittenreinheit, Aufrichtigkeit, demütiges

¹ Über die Erklärungsversuche früherer Geschichtsschreiber berichtet eingehend B. Duhr in dieser Zeitschrift 35 (1888) 147 224; über die „Irrung“ Johannas hinsichtlich des Umfanges ihrer Sendung ders. ebd. 36 (1889) 24 und Acta Sanctae Sedis 27 (1894) 496, aber auch *Ayroles* I 654; IV 119 ff. ² Vgl. S. Thomas, S. theol. 1, 2, q. 96, a. 5 ad 2.

³ Vgl. Augustinus, De vera religione n. 11; ML 34, 128. — Eine Exkommunikation, die über einen Unschuldigen verhängt wird, ist in sich und besonders vor Gott ungültig: Codex iuris canonici, can. 2242 § 1; S. Thomas, S. theol. 3 Suppl. q. 11, a. 1 ad 2. — Es ist eine glückliche Inkongruenz in dem ungerechten Verfahren von Rouen, daß der „Exkommunizierte“ vor ihrem Tode — es war am Vortag von Fronleichnam — die heilige Kommunion gereicht wurde (I 377; II 186 308 366; III 149 168; *Ayroles* V 176 454 522).

und kluges Verhalten die gegen sie verbreiteten Verleumdungen oder Mißverständnisse zerstreuen. Gerade ihr schweigender, dulddender Widerstand gegen die unberechtigten Forderungen der kirchlichen Autorität läßt ihren Gehorsam gegen alle berechtigten Ansprüche um so heller hervorleuchten. Verkannt und zurückgesetzt, zeigen sie durch ihr Beispiel, wie sehr die Kirche zu lieben ist; sie hüten sich vor jedem Schein einer Auflehnung oder Sektenbildung, kurz sie bleiben Katholiken und werden nicht Protestanten. Dabei bewahren sie trotzdem Gott, der sie durch seine Erleuchtungen führt, mit unerschütterlicher Standhaftigkeit die Treue und würden eher in den Tod gehen, als die ihnen gewordenen Offenbarungen oder Weisungen zu verleugnen. Der Widerstand, den sie äußerlich finden, gereicht ihnen zum Heile, indem er ihre Person vervollkommenet und ihre Werke prüft und bewährt. Die Tatsache, daß in dem Seligsprechungsprozeß der Jungfrau von Orleans nichts so viele Schwierigkeit gemacht wie ihre angebliche oder wirkliche Abschwörung, zeigt deutlich, daß auch die Kirche von einem Heiligen erwartet, daß er zu seinen Offenbarungen stehe trotz der Todesdrohung durch ein geistliches Gericht.

Man könnte einwenden, diese Theorie über das Verhältnis von Gewissen und Autorität entspringe moderner Auffassung, sei aber der mittelalterlichen Gedankenwelt fremd gewesen. Das ist nicht richtig. Eine Entwicklung zu größerer Klarheit ist zuzugeben, aber die Grundsätze waren schon längst erkannt und ausgesprochen. Die mittelalterliche Scholastik, der die Zughastigkeit der neueren Theologie fremd war, hat oft die Konflikte behandelt, die sich aus einer irrtümlichen oder mißbräuchlichen Geltendmachung der kirchlichen Autorität ergeben können. So hat sie auch den Fall erörtert, wie jemand sich zu verhalten habe, der in einem kirchlichen Prozeß durch einen Fehlspruch der Richter zu etwas verurteilt wird, was er in seinem Gewissen klar als unrecht erkennt¹. Petrus Lombardus († 1164) hatte zunächst die Entscheidung gegeben, er dürfe nicht gehorchen; wenn aber die Kirche ihn unter Strafe dazu zwingt, dann müsse er gehorchen². Aber trotz der Autorität des Meisters haben seine großen Kommentatoren diese verkehrte Ansicht in Übereinstimmung mit dem kirchlichen Gesetzbuch³ allgemein abgelehnt. Sie sprechen dabei offen aus, der Mensch müsse es vorziehen, eher in der Exkommunikation zu sterben, als etwas zu tun, was sein Gewissen ihm verbietet⁴.

Nach dem Gesagten mag man die Worte Nathan Söderbloms¹ über die katholische Kirche beurteilen: „Eines fehlt, die Achtung vor der Forderung persönlicher Wahrheit der Seele und ihres Umgangs mit Gott. Sobald eine prophetische Bewegung ihr Haupt erhebt und im Namen des Evangeliums und der Wahrheit ausfegen, wandeln, vor Gottes Angesicht selber denken und reden will, ist es aus mit der Duldung. Solche geistige Mündigkeit darf sich

¹ Nach den allgemeinen Grundsätzen der katholischen Moral steht das schuldlos irrende Gewissen an verpflichtender Kraft dem richtigen Gewissen gleich. Näheres vgl. diese Zeitschrift 103 (1922) 201 ff. Der Anlaß, an dem sich der Konflikt zwischen persönlichem Gewissen und kirchlicher Autorität entzündet, ist für die Theorie ziemlich gleichgültig, die Lösung ist immer dieselbe. ² Lib. 4, dist. 38, c. 3.

³ Decretal. Gregor. IX, lib. 5, tit. 39, cap. 44 (ed. Friedberg II 908); die Dekretale stammt von Innozenz III. (1198—1216).

⁴ S. Thomas (In 4, dist. 38 in fine): Hic Magister falsum dicit, quia potius debet excommunicatus mori quam coniungatur illi, quae non est sua uxor. Hoc enim esset contra veritatem vitae, quae non est propter scandalum dimittenda. (Das „Argernis“ kann durch den Ungehorsam gegen die Kirche entstehen.) Ebenso S. Bonaventura, In 4, dist. 38, dub. 12; ed. Quaracchi IV 829.

keiner anmaßen, nicht einmal der Heilige Vater, der Gipfel des Systems. Die kluge Sorge der Kirche um die Seelen und ihre Sicherheit in der Kirche ist um die Bedingung erkaufte, daß die Einkünfte der Seele auf der Bank der Kirche angelegt werden, statt daß man sie auf eigene Verantwortung verwalte.“

Die Geschichte der großen katholischen Heiligen ist die beste Widerlegung dieses Vorwurfs. Gewiß kann es zwischen Kirche und Prophetentum Spannungen geben, aber sie wirken sich aus zum Segen für beide. Darum ist auch für große Reformatoren mit selbständigen Ideen Platz in der Kirche, sofern sie nur nicht Evangelium gegen Evangelium setzen (Gal. 1, 8). Bernhard von Clairvaux, Franziskus, Dominikus, Katharina und Bernardin von Siena, Vinzenz Ferrer u. a. haben sich weder von der Kirche getrennt noch sind sie von der Kirche ausgeschlossen worden; sie werden vielmehr von ihr als Heilige verehrt. Freilich findet der Heilige bei seiner Reformarbeit auch innerhalb der Kirche Schwierigkeiten. Wer gegen Mißstände und Mißbräuche angeht, fordert von selbst den Widerstand aller jener heraus, die in sie verstrickt sind oder an ihrem Weiterbestehen ein Interesse haben oder sie für „nicht so schlimm“ halten. Auch die meisten Diener der Kirche stehen geistig und sittlich nicht so hoch, daß sie ein heroisches Beispiel an ihrer Seite ohne Neid oder Gewissensbisse dauernd ertragen könnten. Aus diesen leidigen Tatsachen erklärt sich der Kampf der großen Heiligen. Aber sie dürfen über dieses Los aller wahren Reformatoren um so weniger erstaunen, als das Leben Christi und der Apostel voll ist von solchen Widerständen und die Heilige Schrift allen Verkündigern des Evangeliums ein ähnliches Schicksal vorher sagt. Aber trotz aller Widerstände von innen und außen bleiben sie treue Kinder der Kirche.

Shaw hat seinen sechs Szenen einen Epilog beigelegt, der uns die Vereinsamung Johannas zeigt, ja den Gedanken nahelegt, daß die Heiligen in dieser Welt der Nichtigkeiten und Erbärmlichkeiten geradezu deplaziert sind. In der Tat, wenn wir nur auf das schreckliche Ende Johannas schauen, könnten wir geneigt sein, Shaw recht zu geben. Sobald sich das Glück von ihr gewandt hatte, mußte Johanna in bitterster Weise erfahren, wie verlassen sie war. Während sie selbst bis in den Tod für die Ehre ihres Königs eintrat, rührten dieser und seine Anhänger in schönstem Undank keinen Finger, um sie zu retten. Sie waren zum guten Teil froh, die lästige Mahnerin los zu sein. Hatte doch der Kanzler Regnault de Chartres, Erzbischof von Reims, gleich nach ihrer Gefangennahme über sie das harte Urteil gefällt, sie habe keinen Rat annehmen wollen und alles nach ihrem Kopfe getan (V 168).

So kann Gabriel Hanotaux die ergreifenden Worte schreiben: „Sie alle haben dieses Mädchen verurteilt: Engländer und Franzosen, Laien und Priester, die einen in der Nähe, die andern in der Ferne. Das Martyrium Johannas hat nicht nur einige Stunden gedauert, sondern ein ganzes Jahr: weder König noch Papst, weder Laie noch Priester, niemand hat zu ihrer Rettung eingegriffen. Johanna, deren Siege einen solchen Widerhall gefunden hatten, ist untergegangen inmitten eines allgemeinen Schweigens. Niemand weiß, was man damals über ihren Tod gesagt, geschrieben oder gedacht hat. Als der Prozeß zu Ende war, wurde dies amtlich den andern Re-

¹ Einigung der Christenheit. Übersetzt von P. Krag (Halle 1925) 117.

gierungen durch die englische Regierung, dem Papst durch die Pariser Universität mitgeteilt, und damit Schluß. Das ganze Zeitalter war mitschuldig an ihrem Martyrium.¹

Dies allgemeine Schweigen läßt sich nur daraus erklären, daß zur Zeit ihres Todes nicht viele an ihre Heiligkeit glaubten oder dachten. So könnte es also scheinen, als ob ihre Sendung an der Stumpfheit und Niedertracht der Menschen gescheitert sei, wie ihr sieggewohntes Schwert, das Schwert von Fierbois, an dem Rücken einer Dirne zersprang (I 77; IV 71 93).

Aber so traurig wie der Epilog Chaw's schließt die Geschichte Johannas nicht. Das arme unschuldige Dorfmadchen, das man in so grausamer Weise dem Tode überliefert hatte, sollte über alle Mächte der Finsternis siegen und zu einer unverwelklichen Glorie gelangen (I 155). Was hienieden ihre tiefste Schmach und ihr furchtbarster Schmerz gewesen, das ist vor Gott und auch vor der Nachwelt die Quelle ihrer größten Verherrlichung geworden.

Hätte Johanna sich nach der Reimser Krönungsfeier vom Kriegsschauplatz zurückgezogen, einen reichen Schloßherrn geheiratet und ihre Tage in Wohlleben verbracht, die Nachwelt hätte sich wenig um ihr Schicksal gekümmert. Durch ihr qualvolles, aber heroisch getragenes Leiden oder, mit den Worten Chaw's zu reden, durch die Flammen hindurch ist sie für immer und ewig in das Herz ihres Volkes eingezogen und eine Heilige der Kirche geworden.

Hier scheiden sich allerdings die Wege des Christen, der an ein Jenseits glaubt, und des Skeptikers, der an einem Sinn des Lebens und der Geschichte verzweifelt. Für den Christen ist es eine nebensächliche Frage, wann die Rechtfertigung der verfolgten Unschuld erfolgt; denn für ihn ist auch das jenseitige Leben eine Wirklichkeit und die Geschichte der Menschheit ein Ganzes, das nicht mit dem Tode des einzelnen abbricht. Der Sceptiker Shaw konnte daher nicht die gewaltige Ehrung würdigen, die in der Heiligsprechung der Jungfrau liegt. Es ist die höchste Krone, die Menschen erlangen können, und sie wurde Johanna zuteil. Ihre Geschichte endet nicht in Schmach, sondern in Ehre. Jedes Jahr, wenn die Kirche am 30. Mai das Fest der hl. Johanna begeht, legt sie vor aller Welt feierliches Zeugnis ab für den Glauben, die Reinheit und den Heroismus der Jungfrau von Orleans und ersleht in dem Stillgebet der Festmesse für die Gläubigen den gleichen Starke mut, wie ihn Johanna in so wechselvollen Bedrängnissen und Gefahren vorbildlich bewiesen habe².

Das Leben der hl. Johanna ist überreich an Lehren, sofern man nur ihre wirkliche Geschichte zu Wort kommen läßt. Es gilt bei ihr nicht nur, die Ent-

¹ Jeanne d'Arc (Paris 1911, Hachette) 318. Da die Heldentaten der Jungfrau von Orleans weithin bekannt wurden, muß man auch in Rom von ihr Kunde erhalten haben. Doch scheint man dort über ihren Prozeß, solange er schwebte, überhaupt nicht oder unrichtig informiert gewesen zu sein. Weder Martin V. (1417 bis 20. Febr. 1431) noch Eugen IV. (3. März 1431 bis 1447) griffen irgendwie ein. Von Nikolaus V. (1447—1455) war eine Revision des Prozesses nicht zu erlangen. Diese wurde auf Bitten von Johannas Mutter und Brüdern erst durch Papst Kalixt III. (8. April 1455—1458) am 11. Juni 1455 angeordnet (II 95).

² Zwar wird Johanna liturgisch nicht als Märtyrin verehrt, weil sie nicht aus Haß gegen den christlichen Glauben (in odium fidei aut christianae virtutis) getötet wurde. Trotzdem dürfen wir sie in weiterem Sinne als Märtyrin bezeichnen, ja die besonderen Umstände ihres Todes bedeuten eine so ergreifende Verähnlichung mit dem Tode Christi, wie sie kaum bei einem andern Heiligen gefunden wird. Näheres bei Ayroles V 559 ff.

stellungen der Dichter und Romanschreiber abzuwehren, sondern auch ihre Verehrung auf ihre wahre Geschichte zu gründen¹.

Die Geschichte zeigt zunächst, daß Johanna keine Protestantin war, und warum sie es nicht war. Man wird nicht Protestant, wenn man auch für die kirchliche Autorität Schranken behauptet und vor ihr die Rechte des Gewissens wahr. Man wird Protestant, wenn man die kirchliche Autorität überhaupt leugnet und sich von ihr lossagt. Niemals aber, in keinem Augenblick ihres Lebens ist es Johanna in den Sinn gekommen, sich von der Kirche oder ihrem Oberhaupt zu trennen.

Darum haben denn auch neuere protestantische Biographen die These von dem Protestantismus Johannas offen aufgegeben. Der Amerikaner Francis C. Lowell² bekennt: „Sie war völlig frei von dem geringsten Hauch des Protestantismus in irgendwelcher Form. . . . Sie war eine einfache und fromme Katholikin. Sie glaubte an die Obergewalt des Papstes und erkannte die Autorität der Kirche an wie ihre Pflicht der Unterwerfung.“ Treffend fügt er hinzu, daß die versänglichen Fragen der Richter gerade die kindliche Ergebenheit Johannas gegen die Kirche zur Voraussetzung hatten. Ebenso gesteht der Engländer Andrew Lang³: „Es fehlt jegliche Begründung für die protestantische Auffassung, daß Johanna eine Vorläuferin des ‚freien Gedankens‘ und des Individualismus gewesen sei. Sie war so durch und durch katholisch, wie es nur irgendeiner in Sachen des Glaubens sein konnte.“

Es ist nicht nur der katholische Glaube, der uns aus dem Leben Johannas entgegenstrahlt. Wer etwas Seelenerfahrung hat, muß auch das moralische Wunder anerkennen, wie ein ungebildetes Mädchen von neunzehn Jahren, in der Ehrfurcht gegen die Priester erzogen, trotz des gewaltigen Aufgebotes von Theologen und Juristen ruhig und zuversichtlich dem Zeugnis ihres guten Gewissens vertraut. Hier sehen wir greifbar, bis zu welcher Stärke und Größe die Gnade Gottes ein armes Menschenkind erheben kann, das allen äußeren Trostes beraubt ist. Wir sehen zugleich, daß auch für den frömmsten Katholiken die Stunde schlagen kann, wo er, ganz auf sich allein angewiesen, schwere und schwerste Entscheidungen auf das eigene Gewissen zu nehmen hat. Darum muß es das Ziel auch der katholischen Erziehung sein, die Menschen zu geistiger Selbständigkeit und Mündigkeit zu befähigen.

Das Leben Johannas ist ferner ein erneuter Beweis für die alte christliche Wahrheit, daß Gott das Schwache erwählt, um das Starke zu beschämen. Es ergibt sich daraus die für das praktische Leben so wichtige Mahnung, vor jeder einzelnen Seele Ehrfurcht zu haben. Es kann auch heute noch ein schlichtes Dorfmadchen zu höheren Erleuchtungen und größerer Heiligkeit berufen werden als eine große Versammlung von Bischöfen und Priestern⁴. Man mag noch soviel Wahrheitsgehalt den Bedenken zubilligen, die Shaw fast mit den

¹ Marius Sepet, dessen Jeanne d'Arc-Biographie viele Auflagen erlebte (Tours, Mame), bemerkt mit Recht: Son culte doit . . . manifester, glorifier, non éclipser son histoire. Rien n'est beau que le vrai (Revue des Questions historiques 88 [Paris 1910] 134).

² Joan of Arc (Boston-New York 1896, Houghton) 293 319 f.

³ The Maid of France (London 1908, Longmans) 281. Auch Felix Liebermann (Historische Zeitschrift 133 [1925] 30 f.) lehnt die Behauptung Shaws von dem Protestantismus Johannas entschieden ab.

⁴ Der Bischof Zano von Viseur machte u. a. die Herkunft Johannas aus niederem Stande gegen die Echtheit ihrer Offenbarungen geltend (attenta vili conditione personae: I 366).

Worten der Anklageschrift¹ Cauchon äußern läßt: „Wie wird die Welt aussehen, wenn die aufgestapelte Weisheit, die Kenntnisse und die Erfahrung der Kirche, ihre Räte, gelehrte, hochwürdige fromme Männer, durch jeden unwissenden Arbeiter oder durch jedes Milchmädchen, das der Teufel mit der ungeheuerlichen Einbildung aufbläht, daß er oder sie direkt vom Himmel entflammt sei, in die Gasse gezogen werden? ... Was wird werden, wenn jedes Mädchen sich für eine Johanna hält?“ — so wichtig es ist, den falschen Propheten zu wehren, noch wichtiger ist es, dem wahren Propheten den Weg nicht zu verlegen; denn noch besser als die kirchliche Autorität sorgt die göttliche Vorsehung für die Menschheit, indem sie ihr zur rechten Zeit Heilige und Propheten sendet.

Das Schicksal Johannas ist weiter ein klassisches Beispiel, wie die einwandfreisten, ja heiligsten Handlungen in der abscheulichsten Weise auch von hochgebildeten und gelehrten Menschen mißverstanden und zu todeswürdigen Verbrechen verzerrt werden können. Wer heute die Akten des ersten Prozesses zur Hand nimmt und etwa die Gutachten der theologischen und juristischen Fakultät der Pariser Universität (I 411 ff.) oder das endgültige Urteil (I 471 ff.) liest, wird mit Entsetzen gewahren, wie wenig Schutz gegen Fehlurteile auch die Wissenschaft bietet, wenn einmal die Leidenschaften erregt sind. Shaw hat keineswegs unrecht, wenn er in unsern Tagen, da politische, nationale und konfessionelle Leidenschaften selbst die Rechtspflege zu verwirren drohen und mehr als einmal verwirrt haben, warnend an den Prozeß von Rouen erinnert.

Auch für die Diener der Kirche enthält dieser Prozeß ein ernste Mahnung, sich nicht als Handlanger für fremde Interessen mißbrauchen zu lassen. In Rouen haben Bischöfe und Priester im Solde Englands eine Heilige als Kegerin verurteilt und das abstoßende, weil heuchlerische Schauspiel eines kirchlichen Prozesses zu politischen Zwecken gegeben. Das Verlangen, in der Sonne der Tagesherrscher zu stehen und ihnen gefällig zu sein, ist dem priesterlichen Charakter und Amte nicht förderlich (Gal. 1, 10).

Das Leben Johannas offenbart endlich mit erschütterndem Ernste, welche Lasten die wahrhaft Großen der Menschheit zu tragen haben. Es ist zugleich eine tröstliche Botschaft an alle Mißhandelten und Bedrückten, auf daß sie nicht verzagen, wenn sie in dieser Welt Lüge und Unrecht triumphieren sehen, sondern wie Benedikt XV. in dem Heiligsprechungsdekret sagt, „mit ruhiger Seele ihre Rechtfertigung von dem gerechten und ewigen Richter erwarten“.

Als Johanna in langem Gewande zum Scheiterhaufen schritt, trug sie auf ihrem Haupte eine Art Mitra mit der Inschrift (IV 459): „Kegerin, Rückfällige, Abtrünnige, Gögendiennerin“. Bis in den Tod (II 303) hat sie gegen diesen ihr angetanen Schimpf Einspruch erhoben. Gott hat ihren Einspruch erhört, und heute grüßt die ganze katholische Christenheit die Heilige mit den Worten, mit denen einst ihre „Stimmen“ sie begrüßt haben (I 130): fille de Dieu, als Gnadentkind Gottes und Zierde der Kirche.

Max Pribilla S. J.

¹ I 317 390 439 499.